

Gegen Zustellungsurkunde



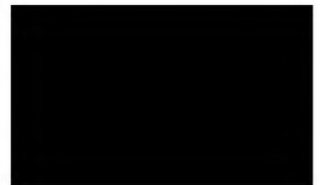
**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsruueck.de

19. Februar 2015

Ihr Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 92 in der Gemarkung Altweidelbach

Auskunft



Genehmigungsbescheid

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-92, Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 138,38 m in der Gemarkung Altweidelbach wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Altweidelbach	5	6	398 201 – 5 538 813
WEA 2	Altweidelbach	2	99	397 923 – 5 540 077
WEA 3	Altweidelbach	2	76	397 609 – 5 540 068
WEA 4	Altweidelbach	9	15	398 049 – 5 540 347

Die Koordinaten sind im Format UTM Zone 32 (ETRS 89) angegeben.

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2, 9. BImSchV).

Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Aktenzeichen: 61.1/620-38/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, Koordinaten UTM Zone 32 (ETRS 89), Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.6.7 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.

2.6.8 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 4 jeweils für sich eigenständige genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Pies vom 23.07.2013 mit den Nachträgen vom 18.12.2013, 20.02.2014 und 01.10.2014
- der Schattenwurfprognose der Enercon GmbH vom 17.01.2014 und 28.11.2014 errichtet und betrieben werden.

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
Altweidelbach, Gartenstraße 3	55 dB(A)	40 dB(A)
Altweidelbach, Gartenstraße 6	55 dB(A)	40 dB(A)
Hammelsmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
Pleizenhausen, Am Linnenborn 11	55 dB(A)	40 dB(A)
Wahlbach, Fuchsmühle, Flur 8. Flurst. 78	60 dB(A)	45 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 2

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO-3, Altweidelbach, Gartenstraße 6	33,4 dB(A)
IO-4, Hammelsmühle	36,8 dB(A)
Pleizenhausen, Am Linnenborn 11	34,3 dB(A)

Windenergieanlage WEA 3

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO-3, Altweidelbach, Gartenstraße 6	32,5 dB(A)
IO-4, Hammelsmühle	39,2 dB(A)
Pleizenhausen, Am Linnenborn 11	33,1 dB(A)

Windenergieanlage WEA 4

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO-3, Altweidelbach, Gartenstraße 6	30,4 dB(A)
IO-4, Hammelsmühle	35,6 dB(A)
Pleizenhausen, Am Linnenborn 11	35,9 dB(A)

2.7.1.3 Die **Windenergieanlage 1** darf den nachstehend genannten maximalen Schallleistungspegel – inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung – zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

107,1 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW.

Der hier festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schallleistungspegel von 105,4 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schallleistungspegel nicht zuzurechnen, da dieser nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel von 107,1 dB(A) nicht überschreitet.

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 1 ist die Einhaltung des zuvor festgeschriebenen Schallleistungspegels von **107,1 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 1 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.4 Die Schalleistungspegel der Windenergieanlagen dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel inklusive Impuls- und Tonzuschlägen nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 2 – WEA 4 → **105,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 2 → **103,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,4 MW

WEA 3 → **100,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,0 MW

WEA 4 → **103,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,4 MW

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 4 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.5 Sobald der Anlagentyp Enercon E-92 im abgeregelten Betriebsmodus 2000 KW nach der FGW-Richtlinie schalltechnische vermessen ist, dürfen die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 zur Nachtzeit mit einem Schalleistungspegel von **104 dB(A)** sowie die WEA 4 mit einem Schalleistungspegel **105,4 dB(A)** betrieben werden.

- 2.7.1.6 Die unter Nr. 2.7.1.3 und 2.7.1.4 genannten Windenergieanlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.7 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionswertes für die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IO-4, Hammelsmühle → nachts: 42,0 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeauf-

sicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionswertes für die Zusatzbelastung nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.7.1.8 Anhand der unter Ziffer 2.7.1.5 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.9 Im Abstand von 3 Jahren sind an den Windenergieanlagen wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen, die nachweisen müssen, dass die unter Ziffer 2.7.1.3 genannten Schalleistungspegel von den Windenergieanlagen eingehalten werden. Im Rahmen des Messkonzeptes ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde festzulegen, an welcher Windenergieanlage die Emissionsmessung durchzuführen ist.

Auf die jeweils anstehende, wiederkehrende Emissionsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein verzichtet werden, wenn keine Hinweise auf eine akustische Veränderung, Auffälligkeit oder Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, erhöhte Windgeräusche durch Schäden oder Abnutzungen an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

2.7.1.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.11 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es ist durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen die zulässigen Grenzwerte für Schattenwurf von 8 h/a (real) und 30 min/d an den nachstehend genannten Immissionspunkten (Schatten-